

THE EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY

GEPLANTE ÜBERTRAGUNG VON ÜBERSCHUSSBETEILIGTEN
RENTENVERSICHERUNGEN AN DIE PRUDENTIAL ASSURANCE COMPANY
LIMITED

BERICHT VON T. J. BATEMAN, AKTUAR FÜR VERTRÄGE MIT
ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG DER EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY
ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ÜBERTRAGUNG AUF DIE
VERSICHERUNGSNEHMER DES UNTERNEHMENS

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten oder einem Widerspruch zwischen dem englischen Originaldokument und dieser deutschen Übersetzung, hat das englische Originaldokument Vorrang vor dieser Übersetzung.

29. August 2007

1. **EINLEITUNG**

1.1 **Hintergrund**

Die Equitable Life Assurance Society („ELAS“) ist eine Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Die Prudential Assurance Company Limited („PAC“) ist eine Versicherungsaktiengesellschaft, die sowohl im Lebensversicherungs- als auch im allgemeinen Versicherungsgeschäft tätig ist.

Gemäß einem Übertragungsvertrag zwischen der ELAS und der PAC vom 14. März 2007 („der Geschäftsübertragungsvertrag“) muss ein Antrag beim High Court gestellt werden, um in Übereinstimmung mit Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000 (*Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte 2000*) eine Genehmigung für ein Übertragungsprogramm für das Versicherungsgeschäft („das Programm“) einzuholen, im Rahmen dessen ELAS überschussbeteiligte Rentenversicherungen („die übertragenen Verträge“) auf die PAC überträgt. Die übertragenen Rentenversicherungen wurden durch Niederlassungen abgeschlossen, die sich im Vereinigten Königreich, auf Guernsey, in der Republik Irland und in Deutschland befinden.

Die übertragenen Verträge werden derzeit im Auftrag der ELAS von HBOS Financial Services Limited verwaltet und werden nach der Genehmigung des Programms ab dem zu vereinbarenden Datum von der PAC verwaltet werden.

ELAS besitzt einen langfristigen Geschäftsfonds (*Long-Term Business Fund*) und hat als Unternehmen auf Gegenseitigkeit kein Eigenkapital wie eine Aktiengesellschaft. Die übertragenen Verträge sind verbunden mit Überschussforderungen des langfristigen Geschäftsfonds. Versicherungsnehmern von Versicherungen mit Überschussbeteiligung stehen 100% der hinsichtlich des langfristigen Geschäftsfonds ausgeschütteten Erträge zu.

1.2 **Ziel des Berichts**

Das geplante Programm für die Übertragung der von der Equitable Life Assurance Society („das Unternehmen“) an die Prudential Assurance Company Limited („Prudential“) zu übertragenden Rentenversicherungen beschreibt das Verfahren, nach dem vorgegangen wird, um die den ÜBS zugeordneten Beträge, den ÜBS-Anteil am Betriebskapital und das Anrecht aller Versicherungsnehmer zu bestimmen.

Ziel dieses Berichtes ist die Bereitstellung einer ausführlicheren Erklärung der Grundsätze, die bei der Berechnung dieser Beträge für alle Versicherungsnehmer von ELAS (auch aller Versicherungsnehmer in Irland, Deutschland, auf Guernsey, Jersey und der Isle of Man) zu befolgen sind, um die Vermögenswerte des überschussbeteiligten Fonds zwischen den Versicherungsnehmern der überschussbeteiligten Rentenversicherungen (ÜBS) und den übrigen Inhabern anderer Verträge („die übrigen Versicherungsnehmer“) auf gerechte Art und Weise aufzuteilen. Ein ausgearbeitetes Rechenbeispiel vom 31. Dezember 2006 wird ebenfalls beigefügt.

1.3 **Offenlegung**

Ich bin Mitglied des Institute of Actuaries (*Aktuarsinstitut*). Ich wurde am 01. April 2005 zum Aktuar für Verträge mit Überschussbeteiligung von ELAS ernannt. Am 19. April 2007 wurde ich zum Leiter Finanzen ernannt.

Ich bin ein Angestellter von ELAS. Ich bin kein Geschäftsführer von ELAS. Ich bin kein Versicherungsnehmer von ELAS. Ich besitze zwei fondsgebundene Altersrentenversicherungen und einen Fahrzeugserversicherungsvertrag bei PAC, und meine Ehefrau besitzt einen Fahrzeugversicherungsvertrag bei PAC. Ich habe keine unmittelbare Beteiligung an den Anteilen von PAC oder einem mit PAC verbundenen Unternehmen.

1.4 Definitionen

Der Begriff „Vertragswert“ wird in diesem Bericht vielfach verwendet. Das Konzept des Vertragswerts ist in den Grundsätzen und Praktiken des Unternehmens für das Finanzmanagement (*Society's Principles and Practices of Financial Management – „PPFM“*) erklärt. Obwohl der Begriff „Vertragswert“ gemäß Definition in den PPFM auf das Geschäft mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen („RSP“) beschränkt ist, wird ein entsprechender Wert auch im Zusammenhang mit dem ÜBS-Geschäft verwendet. Die PPFM beschreiben dies wie folgt:

„Für überschussbeteiligte Renten hat das Unternehmen den kapitalisierten Wert zukünftiger Gesamtrentenleistungen verwendet, wobei vertragsgemäße Zahlungsreduktionen aufgrund der Wirkung, die sich aus der Kombination des Verringerungsfaktors und des GIR ergeben, erlaubt sind, die für den jeweiligen Vertrag relevant sind und den Annahmen zur zukünftigen Sterblichkeitserwartung der Versicherungsnehmer einschließen. Dieser Wert kann als Gesamtwert angeführt werden und entspricht dem Vertragswert für überschussbeteiligte Renten. Der Gesamtwert der überschussbeteiligten Renten ist kein garantierter Betrag. Er kann sich verringern, aber auch erhöhen und den Wert der im Rahmen eines Vertrages garantierten Leistungen über- aber auch unterschreiten. Vertragswerte werden auf Leistungsebene berechnet und die Annahmen über die zukünftige Sterblichkeit werden jedes Jahr vor dem Hintergrund den eigenen Erfahrungen des Unternehmens geprüft.“

In diesem Bericht wird der Begriff Vertragswert im Zusammenhang mit den ÜBS in der oben angeführten Bedeutung verwendet.

2 GRUNDSÄTZE

Dieser Abschnitt fasst die Grundsätze zusammen, die bei der Berechnung des den ÜBS zugeordneten Betrages, des ÜBS-Anteils am Betriebskapital und des Anrechts aller Versicherungsnehmer angewendet werden:

Die grundlegende Voraussetzung ist, dass die Berechnung für die verschiedenen Gruppen der Versicherungsnehmer gerecht ist. Insbesondere muss die Situation der übrigen Versicherungsnehmer nach Inkrafttreten des geplanten Programms Beachtung finden.

Der zweite Schlüsselgrundsatz ist, dass die Berechnungen und Verfahrensweisen so konsequent wie möglich den bestehenden Praktiken entsprechen sollten.

Zu guter Letzt sollten die Berechnungen und Ergebnisse so gestaltet werden, dass sie den Versicherungsnehmern vorgelegt und in angemessener Weise erklärt werden können. Diese Voraussetzung bedeutet, dass die Methoden oder Herangehensweisen, die einfacher und leichter zu erklären sind, denen vorgezogen werden, die komplexer sind, vorausgesetzt, dass die zusätzliche Vorzüge eines komplexen Ansatzes nicht wesentlich sind.

3 GERECHTER ANTEIL AN DEN VERMÖGENSWERTEN

Dieser Abschnitt beinhaltet einen Überblick über die Teile der Berechnungen, die ausgeführt werden, um den gerechten Anteil der ÜBS an den Vermögenswerten zu ermitteln. In Abschnitt 4 wird dann ausführlicher erklärt, wie diese Teilberechnungen hergeleitet werden. In Abschnitt 5 werden anschauliche Berechnungen der Beträge dargestellt, die auf pro forma Daten mit Stand vom 31. Dezember 2006 beruhen.

3.1 Die Teilberechnungen für den gerechten Anteil an den Vermögenswerten

Der gerechte Anteil der ÜBS an den Vermögenswerten besteht aus vier Teilen, die ausführlicher in den Abschnitten 3.2 bis 3.5 erklärt werden:

- Die ÜBS-Vertragsgesamtwerte
- Die ÜBS-Garantiegesamtkosten
- Die ÜBS-Garantiegesamtabgebühren
- Der ÜBS-Anteil am Betriebskapital

Das Programm sieht vor, dass der Betrag der Vermögenswerte den ÜBS-Vertragsgesamtwerten zuzüglich der ÜBS-Garantiegesamtkosten abzüglich der ÜBS-Garantiegesamtabgebühren zuzüglich des ÜBS-Anteils am Betriebskapital entspricht und übertragen wird.

3.2 ÜBS-Vertragsgesamtwerte

Der Betrag setzt sich einfach aus den Gesamtvertragswerten der übertragenen Renten zusammen, die zum Datum des Inkrafttretens des Programms berechnet worden sind. Er kann gemäß den bestehenden Praktiken des Unternehmens berechnet werden.

3.3 ÜBS-Garantiegesamtkosten

Dieser Betrag wird mit Hilfe einer stochastischen Projektionsmethode der durchschnittlichen Garantiekosten berechnet, die für überschussbeteiligte Rentenverträge gelten. Bei jeder stochastischen Berechnung wird die garantierte Rente mit der Gesamtrente für jedes Jahr der Projektion verglichen. Immer wenn der garantierte Betrag höher liegt, stellt der Überschuss die aufgelaufenen Garantiekosten dar. Die Garantiegesamtkosten zum Bewertungstag werden gemittelt, um den mittleren aktuellen Wert der Garantiekosten zu ermitteln.

Dieser Betrag kann gemäß den bestehenden Praktiken des Unternehmens berechnet werden.

3.4 ÜBS-Gesamtgarantiegebühren

Das Unternehmen erhebt für die Garantien, die im Rahmen aller überschussbeteiligten Verträge anfallen, eine Gebühr, die derzeit bei 0,5 % p.a. liegt. Diese Marge soll für ausreichend Kapital sorgen, um die erwarteten Garantiekosten (d.h. die zusätzlichen Kosten, bei denen die garantierten Leistungen eines Vertrages seinen Vertragswert jetzt oder in Zukunft übersteigen) zu decken und etwas Zusatzkapital zu schaffen, um als Puffer für Risiken und negative Erwartungen zu dienen.

Bei diesem Betrag wird eine geradlinige Berechnung angewandt, die auch gemäß den bestehenden Praktiken des Unternehmens durchgeführt werden kann.

3.5 ÜBS-Anteil am Betriebskapital

Das Betriebskapital des Unternehmens, bei dem es sich um den Überschuss des Kapitals handelt, das erforderlich ist, um die bekannten Verbindlichkeiten zu decken, muss unter den Inhabern von ÜBS-Verträgen und den übrigen Versicherungsnehmern aufgeteilt werden. Dieses Kapital ist erforderlich, um für potenzielle in der Zukunft liegende Negativereignisse finanziell gerüstet zu sein, und dient als Puffer für Risiken, die sich in Zukunft ergeben. Unter den Umständen, unter denen die Bedingungen günstig bleiben, stünde dieses Kapital für die Erhöhung zukünftiger Auszahlungen an alle Versicherungsnehmer zur Verfügung.

Die Berechnung dieses Betrages erfolgt nicht geradlinig. Das Unternehmen verfügt derzeit über keine Praxis, nach der sein Betriebskapital den verschiedenen Gruppen der Versicherungsnehmer zugeordnet wird. In Abschnitt 4 werden die Schlüsselberechnungen dieses Betrages und die zur Erreichung eines gerechten Ergebnisses gemachten Anpassungen vorgestellt.

4 DER ÜBS-ANTEIL AM BETRIEBSKAPITAL

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Zuweisung des Betriebskapitals des Unternehmens und allen Anpassungen, die als notwendig erachtet werden, um einen gerechten Anteil am Betriebskapital für die Inhaber von ÜBS-Verträgen und die übrigen Versicherungsnehmer zu erreichen.

4.1 Schlüsselberechnungen und Anpassungen

Die folgenden Schlüsselaspekte für die Ermittlung des gerechten Anteils am Betriebskapital werden in den Abschnitten 4.2 bis 4.8 dieses Berichtes diskutiert.

- Die Anwendung des Vertragswertes für die Zuweisung des Betriebskapitals des Unternehmens.
- Behandlung der Margen bei den Rückstellungen zum 31. Dezember 2006.
- Veranschlagter Betrag für die Abwicklungskosten der Transaktion.
- Veranschlagter Betrag für die Auswirkung des Programms auf die Ausgaben für die übrigen Versicherungsnehmer.

- Veranschlagter Betrag, der für die Ausgabenrückstellungen, die nur für die übrigen Versicherungsnehmer gebildet werden.
- Veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer an den Sterblichkeitsbeiträgen.
- Veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer an der Körperschaftssteuer für die nach 1991 in Großbritannien abgeschlossenen lebenslänglichen Rentenversicherungen.

4.2 **Die Verwendung des Vertragswertes für die Aufteilung des Betriebskapitals des Unternehmens**

Nach einer Analyse einer Anzahl verschiedener, möglicher Maßnahmen für die Aufteilung des Betriebskapitals des Unternehmens (einschließlich Vertragswerte, Vertragswerte zuzüglich der Garantiekosten und Anzahl der Verträge) schlage ich vor, dass der Vertragswert als das angemessenste Maß für die Aufteilung des Betriebskapitals des Unternehmens zwischen den überschussbeteiligten Versicherungsnehmern (ÜBS-Versicherungsnehmer) und den übrigen Versicherungsnehmern zu verwenden ist, da:

- die Vertragswerte des Unternehmens seit vielen Jahren als Grundlage für die Ermittlung der Auszahlungen auf die überschussbeteiligten Verträge verwendet wurden und daher das wichtigste Wertmaß des Unternehmens darstellen. Die Verwendung der Vertragswerte als Maß bei der Aufteilung des Betriebskapitals entspricht daher der gängigen Praxis des Unternehmens;
- die Berechnung verwendet wird, um die gerechte Aufteilung des Betriebskapitals zu erleichtern. Es ist gängige Praxis des Unternehmens, sich statt anderer Maßstäbe einer Verteilung des Betriebskapitals anteilig zu den Vertragswerten jedes Vertrages zu bedienen. Dies wird durch die PPFM bestätigt. Es scheint am besten für die gerechte Behandlung der Kunden zu sein, diese Praxis fortzuführen;
- die Vertragswerte auf die Dauer wahrscheinlich stabiler als die meisten anderen in Betracht gezogenen Maßstäbe sind, da sie nicht von den Bewegungen bei den Garantiekosten (die von den Änderungen der Wirtschaftsbedingungen betroffen sind) oder anderen gehaltenen Rückstellungen in der Bilanz des Unternehmens betroffen sind, sofern diese Faktoren nicht den Vorstand veranlassen, die Bonushöhe anzupassen;
- die Vertragswerte bzw. ihr Äquivalent (nur für Inhaber von ÜBS-Verträgen) in Form von Renten den Versicherungsnehmern in der Vergangenheit als Teil ihrer jährlichen Vertragsübersicht mitgeteilt wurden und ihnen daher vertrauter sind als die meisten der anderen in Betracht gezogenen Maßstäbe. Ihre Vertrautheit mit diesem Maßstab wird es daher wahrscheinlich erleichtern, den Versicherungsnehmern den Maßstab und den Ansatz zu erklären;
- die Vertragswerte bereits vom Unternehmen für die überschussbeteiligten Leistungen der Inhaber von ÜBS-Verträgen und der übrigen Versicherungsnehmer erstellt wurden und im erforderlichen Grad der Detailliertheit verfügbar sind. Die Tatsache, dass dieses Maß als Teil des Finanzberichtwesens zur Verfügung steht, macht die Berechnung einfacher.

- Einige der anderen Maßstäbe, wie die Vertragswerte zuzüglich Garantiekosten, führen zu ganz ähnlichen Ergebnissen.

Ergebnisse unter Verwendung der Vertragswerte (Stand 31. Dezember 2006) (Wert Millionen Pfund)

Vertragswerte – Gesamt	7.558,7
Vertragswerte – ÜBS	1.726,8
Verhältnis	22,8 %

4.3 Handhabung von Margen bei Rückstellungen zum 31. Dezember 2006

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Rückstellungen in der Bilanz des Unternehmens um die besten Schätzungen auf Grundlage der aktuellen Annahmen handelt. In dem Maße, in dem die zum 31. Dezember 2006 eingerichteten Rückstellungen aufgrund ihres weniger sicheren Charakters zu diesem Zeitpunkt zusätzliche Margen als Gründen der Vorsicht enthalten, habe ich das Betriebskapital unter Berücksichtigung dieser Beträge angepasst, um die Auswirkung besser veranschaulichen zu können. In Abschnitt 5 I habe ich eine Anpassung vor dem Hintergrund der Größe dieser Margen mit Stand 31. Dezember 2006 vorgeschlagen. Ich erwarte nicht, dass diese Anpassung zum Tag des Inkrafttretens des Programms oder an zukünftigen Bewertungstagen erforderlich oder angebracht sein wird.

4.4 Veranschlagter Betrag für die Abwicklungskosten für die Transaktion

Die Kosten der Transaktion („Abwicklungskosten“) sollten gerecht unter den Inhabern von ÜBS-Verträgen und den übrigen Versicherungsnehmern aufgeteilt werden. Meiner Meinung nach sollten die folgenden Grundsätze für diese Zuteilung angewendet werden:

- Bestimmte Kosten werden den Inhabern von ÜBS-Verträgen direkt zugewiesen und entstehen lediglich aufgrund der Übertragung. Darunter fallen Kosten im Zusammenhang mit der Transaktion (z.B. für die Übertragung benötigtes Vertragspersonal), Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Verfahren zur Durchführung der Übertragung und alle Rücktrittsgebühren, die dem Unternehmen auf Grund der Beendigung der Verträge mit HBOS entstehen. Diese Kosten müssen vollständig den Inhabern von ÜBS-Verträgen zugewiesen werden, damit die übrigen Versicherungsnehmer nicht benachteiligt werden.

Bestimmte Kosten sind der einen oder anderen Gruppe von Versicherungsnehmern schwerer zuzuordnen. Während die Inhaber von ÜBS-Verträgen die unmittelbaren Leistungsempfänger dieser Transaktion sind, ist der Vorstand der festen Überzeugung, dass alle Versicherungsnehmer von der Übertragung profitieren. Diese Ausgaben umfassen beispielsweise die Kosten für die außerordentliche Hauptversammlung (einschließlich der Kosten für ein eigens eingerichtetes Call Center sowie für Druck und Versand des Rundschreibens an die Versicherungsnehmer und die Anmietung eines Austragungsortes) und die Arbeit, die von unseren Rechtsberatern, aktuarischen Beratern und Finanzberatern geleistet wird, um angemessene Möglichkeiten für die zukünftige Strategie des Unternehmens zu empfehlen und umzusetzen. Es erscheint nicht gerecht, alle Kosten auf die Inhaber von ÜBS-Verträgen umzulegen, aber sie auf der Grundlage der Vertragswerte aufzuteilen scheint ebenso ungerecht für die übrigen Versicherungsnehmer, da ihnen wahrscheinlich mehr Kosten anfallen, sobald eine strategische Lösung für sie gefunden wurde (zum Beispiel, wenn eine Übertragung von Geschäften erforderlich ist). Ein pragmatischer Ansatz wurde verfolgt, um diese Kosten zu gleichen Teilen auf die beiden Gruppen aufzuteilen. Andere Herangehensweisen sind möglich, aber andere Aufteilungen würden nach meiner Auffassung zu signifikant unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Die aktuellen Einschätzungen dieser Kosten, die sich auf insgesamt mehr als £ 35 Millionen belaufen und den auf die Inhaber von ÜBS-Verträgen auf Grundlage dieser Grundsätze umgelegten Anteil daran sind in Abschnitt 5.3.1.1 dieses Berichtes aufgeführt.

4.5 Veranschlagter Betrag für die Auswirkung des Programms auf zukünftige Ausgaben für die übrigen Versicherungsnehmer

Nach der Übertragung der Inhaber von ÜBS-Verträgen an Prudential sind die übrigen Versicherungsnehmer den Gemeinkosten des Unternehmens in höherem Maße als vor der Übertragung ausgesetzt, da die erwartete Absenkung des Betrages der Unternehmensausgaben, die sich aus der Übertragung der ÜBS ergibt, viel geringer ausfällt als der aktuelle Betrag der Ausgaben, die sich aus den ÜBS ergibt (d.h. Ausgabenabsenkungen von 1 % p.a. der Inhaber von ÜBS-Verträgen tragen erheblich zu den Gemeinkosten bei).

Ich habe daher vorgeschlagen, den auf die ÜBS umzulegenden Anteil am Betriebskapital anzupassen, um dies zu berücksichtigen, damit die übrigen Versicherungsnehmer nicht benachteiligt werden. Tatsächlich werden die ÜBS aus ihrem Anteil am Betriebskapital dazu beitragen, dass die übrigen Versicherungsnehmer in Bezug auf die von ihnen zu tragenden Kosten nicht schlechter da stehen.

4.6 Veranschlagter Betrag für die Kostenrückstellung ausschließlich für die übrigen Versicherungsnehmer

Die Kosten, die sich nach dem Tag des Inkrafttretens des Programms ergeben (ausgenommen nach diesem Tag angefallene Programmkosten) entstehen im Hinblick auf Programme und Aktivitäten nur zu Gunsten der übrigen Versicherungsnehmer. Da die Inhaber von ÜBS-Verträgen ihre eigenen Kosten für diese Transaktion decken bzw. die Kosten zu gleichen Teilen mit den übrigen Versicherungsnehmern teilen (wie in den Abschnitten 4.4 und 5.3.1.1 dieses Berichts beschrieben), scheint es nur gerecht, dass die Inhaber von ÜBS-Verträgen keinen Anteil an Kosten übernehmen, die für die übrigen Versicherungsnehmer nach dem Tag des Inkrafttretens des Programms anfallen.

Demnach wurde die Kostenrückstellung in Höhe von £ 18 Millionen, die mit Stand zum 31. Dezember 2006 bestand, so gehandhabt, als würde sie sich auf zukünftige Kosten beziehen, die wahrscheinlich ausschließlich für die übrigen Versicherungsnehmer anfallen. Infolgedessen reduziert sich das Betriebskapital zum 31. Dezember 2006 um den Betrag dieser Kostenrückstellung und der Anteil der Inhaber von ÜBS-Verträgen am Betriebskapital von ELAS (Abschnitt 4.2) würde sich im gleichen Maße reduzieren.

Ich habe daher vorgeschlagen, den ÜBS-Anteil am Betriebskapital anzupassen, damit die Inhaber von ÜBS-Verträgen nicht benachteiligt werden.

4.7 Veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer am Sterblichkeitsbeitrag

Die Inhaber von ÜBS-Verträgen und die übrigen Versicherungsnehmer teilen sich derzeit die Kosten für die steigende Lebensdauer der Rentenempfänger im Verhältnis zu den Vertragswerten. Ich habe daher vorgeschlagen, dass der Sterblichkeitsbeitrag, der auch das zukünftige ÜBS-Sterblichkeitsrisiko abdeckt, unter den Inhabern von ÜBS-Verträgen und den übrigen Versicherungsnehmern aufgeteilt werden sollte und somit der Anteil der übrigen Versicherungsnehmer am Sterblichkeitsbeitrag auf den ÜBS-Anteil am Betriebskapital aufgeschlagen werden sollte.

4.8 Veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer an der Körperschaftssteuer für vor 1991 im Vereinigten Königreich abgeschlossene überschussbeteiligte lebenslängliche Rentenversicherungen

Für britische überschussbeteiligte lebenslängliche Rentenversicherungen, die nach 1991 abgeschlossen wurden, ist ein Teil der ihnen zugrunde liegenden Erträge im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig. Das ist vergleichbar mit der Position der britischen überschussbeteiligten Altersrenten und anderen überschussbeteiligten lebenslänglichen Renten für die, abgesehen von nicht beitreibbaren Steuern, keine britische Körperschaftsteuer fällig ist. Eine implizite Marge für diese Steuer wurde bei der Preislegung des Unternehmens für nach 1991 im Vereinigten Königreich abgeschlossene überschussbeteiligte lebenslängliche Renten berücksichtigt, so dass die Bonussätze des Unternehmens für diese Renten die gleichen sein könnten wie für die britischen Altersrenten des Unternehmens. Die in diesem Zusammenhang zu zahlende Steuer sowie alle Gewinne und Verluste, die sich aus dieser Preismarge ergeben, werden von allen überschussbeteiligten Versicherungsnehmern des Unternehmens übernommen.

Ich habe daher vorgeschlagen, dass der aktuelle Wert dieser Preismargen für vor 1991 im Vereinigten Königreich abgeschlossene lebenslängliche Renten im ÜBS-Anteil am Betriebskapital inkludiert werden sollte und demzufolge der Anteil der übrigen Versicherungsnehmer an diesem aktuellen Wert auf den ÜBS-Anteil am Betriebskapital aufgeschlagen werden sollte.

5 ERGEBNISSE DER BERECHNUNGEN ZUM 31. DEZEMBER 2006

Beispielrechnungen wurden zum 31. Dezember 2006 durchgeführt. Die Berechnungen in diesem Abschnitt haben nur beispielhaften Charakter. Es ist jedoch anzunehmen, dass die am Tag des Inkrafttretens des Programms durchgeführten Berechnungen ähnlich sein werden.

5.1 Realistische Pro-forma-Bilanz (RBS) zum 31. Dezember 2006

Die RBS-Position des Unternehmens zum 31. Dezember 2006 hat sich infolge des erfolgreichen Abschlusses der Übertragung von nicht überschussbeteiligten Renten an Canada Life im Februar 2007 um etwa £ 12 Millionen verbessert.

Die in diesem Abschnitt gezeigten Zahlen rechtfertigen diese Anpassung.

5.2 Aufteilung der RBS zum 31. Dezember 2006

Die RBS kann zwischen den ÜBS-Verträgen und anderen Verträgen mit Hilfe des Grundsatzes aufgeteilt werden, nach dem das Betriebskapital des Unternehmens anteilmäßig zum Vertragswert zugewiesen werden sollte.

Das Ergebnis ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst, die die Auswirkung des Übertragungsabschlusses für nicht überschussbeteiligte Renten an Canada Life auf das Betriebskapital berücksichtigt:

RBS-Position zum 31. Dezember 2006 (in Millionen Pfund)	ÜBS	Sonstige	Gesamt
Vertragswertanteil	22,8 %	77,2 %	100 %
Betriebskapital (Aktiva abzüglich Passiva)	204,6	691,0	895,6

5.3 Anpassungen

Wie in Abschnitt 4 beschrieben, sind die folgenden Anpassungen nötig, um eine genauere Schätzung der der ÜBS zugeordneten Beträge und des ÜBS-Anteils am Betriebskapital zu bestimmen:

- zu veranschlagender Betrag für die Abwicklungskosten,
- zu veranschlagender Betrag für die Margen bei Rückstellungen,
- zu veranschlagender Betrag für die Auswirkung des Programms auf die Ausgaben des Unternehmens für die übrigen Versicherungsnehmer,
- zu veranschlagender Betrag für die nur für die übrigen Versicherungsnehmer gehaltene Ausgabenrückstellung
- zu veranschlagender Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer an den Sterblichkeitsbeiträgen.

5.3.1 Veranschlagter Betrag für Abwicklungskosten

Dieser Abschnitt beschreibt die Anteilszuweisung der Abwicklungskosten und die Handhabung der schon angefallenen oder in den Rückstellungen des Unternehmens enthaltenen Abwicklungskosten zum 31. Dezember 2006.

5.3.1.1 Anteilszuweisungen für Abwicklungskosten

Die nachstehende Tabelle enthält zur Veranschaulichung eine Zusammenfassung der Anteilszuweisung der Abwicklungskosten zum 31. Dezember 2006. Die verwendeten Zahlen basieren auf Schätzungen der Gesamtabwicklungskosten in Bezug auf das Programm unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben bis zum 31. Dezember 2006.

Methode Anteilszuweisung	Gesamtkosten (in Millionen £)	ÜBS-Anteil (in Millionen £)
100 % für Inhaber von ÜBS-Verträgen	24,0	24,0

Methode Anteilszuweisung	Gesamtkosten (in Millionen £)	ÜBS-Anteil (in Millionen £)
50 % für Inhaber von ÜBS-Verträgen	11,2	5,6
Gesamt	35,2	29,6

Mit Hilfe dieses Ansatzes werden den Inhabern von ÜBS-Verträgen mehr als 80 % der Abwicklungskosten für die Übertragung zugewiesen. Dies entspricht einer Schätzung vom 31. Dezember 2006. Ich halte dies für gerecht.

5.3.1.12 Anpassung für angefallene oder in den Unternehmensrückstellungen enthaltene Transaktionskosten zum 31. Dezember 2006

Die Konten des Unternehmens enthielten zum 31. Dezember 2006 bereits einen veranschlagten Betrag für die folgenden Summen:

- bereits angefallene Abwicklungskosten: £ 4,5 Millionen
- zusätzlich gehaltene Rückstellung: £ 7,5 Millionen

Die geschätzten Abwicklungskosten in Abschnitt 5.3.1.1 umfassen die Gesamtschätzungen für die Abwicklung des Geschäfts und daher muss eine Anpassung dafür vorgenommen werden. Wären dieser Beträge nicht angefallen oder in die Rückstellungen zum 31. Dezember 2006 aufgenommen worden, wäre das Betriebskapital des Unternehmens £ 12 Millionen höher gewesen und der ÜBS-Anteil am Betriebskapital wäre daher 22,8 % bzw. £ 2,7 Millionen höher gewesen. Dieser Betrag muss bei der Berechnung des ÜBS-Anteils am Betriebskapital berücksichtigt werden.

5.3.2 Veranschlagter Betrag für Margen in Rückstellungen zum 31. Dezember 2006

Das Unternehmen hat eine Prüfung aller in den RBS zum 31. Dezember gehaltenen Rückstellungen durchgeführt, um das Betriebskapital für alle zusätzlichen Margen, die nicht länger notwendig sind, aus Gründen der Vorsicht zu ermitteln und anzupassen und um die erwartete Anteilszuweisung des Betriebskapitals zum Zwecke des Programms übersichtlicher zu gestalten. Auf der Grundlage der Rückstellungen zum 31. Dezember 2006 wurde die Gesamtmarke mit etwa £ 45 Millionen geschätzt.

Der ÜBS-Anteil am gestiegenen Betriebskapital unter Zuhilfenahme des Vertragswertes als gerechtes Maß der Anteilszuweisung beträgt £ 10,3 Millionen.

Ich erwarte nicht, dass diese Anpassung am Tag des Inkrafttretens des Programms oder zukünftigen Bewertungstagen notwendig oder angebracht sein wird.

5.3.3 Veranschlagter Betrag für die Auswirkung des Programms auf zukünftige Ausgaben für die übrigen Versicherungsnehmer

Der geschätzte Anteil der Ausgabenrückstellung, der bei der Übertragung des ÜBS-Portfolios zurückgelassen werden muss, um die übrigen Versicherungsnehmer nicht zu benachteiligen, beträgt schätzungsweise £ 89 Millionen zum 31. Dezember 2006.

5.3.4 Veranschlagter Betrag für die nur für die übrigen Versicherungsnehmer gehaltenen Ausgabenrückstellung

Wie in Abschnitt 4.6 dieses Berichts beschrieben, hielt ELAS zum 31. Dezember 2006 eine Ausgabenrückstellung von £ 18 Millionen im Hinblick auf zukünftige Kosten für Projekte und Tätigkeiten in Bezug auf überschussbeteiligte Verträge nach dem Programm.

Der ÜBS-Anteil an diesem Betrag muss zum ÜBS-Anteil am Betriebskapital dazugerechnet werden, das wieder unter Zuhilfenahme des Vertragswertes als gerechtes Maß für die Zuweisung einem zusätzlichen ÜBS-Betriebskapital von £ 4,1 Millionen entspricht.

5.3.5 Veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer am Sterblichkeitsbeitrag

In Übereinstimmung mit den PPFM von ELAS wird das Sterblichkeitsrisiko derzeit anteilmäßig unter den Inhabern von ÜBS-Verträgen und den übrigen Versicherungsnehmern getragen, wobei die Sterblichkeitsgewinne und -verluste in die Bonusentscheidung mit einfließt. Als Teil der Transaktion mit Prudential werden die Sterblichkeitsgewinne oder -verluste im Gegenzug für einen Sterblichkeitsbeitrag von £ 17 Millionen für die übertragenen Inhaber von ÜBS-Verträgen bei 0,5 % des Vertragswertes gedeckelt. Es ist nur gerecht, dass das übrige Kapital für einen Anteil dieses Beitrages für die Abschaffung dieses Sterblichkeitsrisikos im verbleibenden ELAS-Kapital genutzt werden sollte und der ÜBS-Anteil am Betriebskapital muss durch den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer am Sterblichkeitsbeitrag erhöht wird.

Auf Grund meiner Analyse der Situation denke ich, dass es angebracht wäre, die Kosten des Sterblichkeitsbeitrages in Höhe von £ 17 Millionen auf gleiche Art und Weise wie das Betriebskapital aufzuteilen. Das führt zu einer positiven Anpassung des ÜBS-Anteils am Betriebskapital von £ 13,1 Millionen (d.h. 77,2 % von £ 17 Millionen), was dem Anteil der übrigen Versicherungsnehmer am Sterblichkeitsbeitrag entspricht.

5.3.6 Veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer an der Körperschaftssteuer für nach 1991 im Vereinigten Königreich abgeschlossene lebenslängliche Rentenversicherungen

Die zusätzliche Steuer auf Erträge aus Investitionen für die nach 1991 im Vereinigten Königreich abgeschlossenen überschussbeteiligten lebenslänglichen Rentenversicherungen („ÜBLS“) werden derzeit von den Inhabern der ÜBS-Verträge und den übrigen Versicherungsnehmern anteilig getragen. Der geschätzte Wert dieser zukünftigen Steuern nach dem Tag des Inkrafttretens des Programms beträgt £ 0,8 Millionen. Ich denke, das ist gerechtfertigt und angemessen, da die übrigen Versicherungsnehmer £ 0,6 Millionen (77,2 % von £ 0,8 Millionen) beisteuern sollten, um den ÜBS-Anteil am Betriebskapital zu erhöhen.

5.3.7 Berechnung des ÜBS-Anteils am Betriebskapital

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4 beschriebenen Anpassungen beträgt der geschätzte ÜBS-Anteil am Betriebskapital (berechnet zum 31. Dezember 2006):

Berechnung des ÜBS-Anteils am Betriebskapital – 31. Dezember 2006	Betrag (in Millionen £)	Bezug (Abschnitt)
ÜBS-Anteil am Betriebskapital (vor Anpassungen)	204,6	5,2
Abzüglich: ÜBS-Anteil an den geschätzten Abwicklungsgesamtkosten	-29,6	5.3.1.1
Zuzüglich: Anpassung für Abwicklungskosten, die bereits angefallen oder in Rückstellungen enthalten sind	2,7	5.3.1.2
Zuzüglich: ÜBS-Anteil an den Margen in Rückstellungen zum 31. Dezember 2006	10,3	5.3.2
Abzüglich: veranschlagter Betrag für Auswirkung des Programms auf die Ausgaben	-89,0	5.3.3
Zuzüglich: ÜBS-Anteil an den außergewöhnlichen Ausgaberrückstellungen für die übrigen Versicherungsnehmer	4,1	5.3.4
Zuzüglich: veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer am Sterblichkeitsbeitrag	13,1	5.3.5
Zuzüglich: veranschlagter Betrag für den Anteil der übrigen Versicherungsnehmer an Körperschaftssteuern für die nach 1991 im Vereinigten Königreich abgeschlossenen überschussbeteiligten lebenslänglichen Renten	0,6	5.3.6
Entspricht: ÜBS-Anteil am Betriebskapital – geschätzt zum 31. Dezember 2006	116,8	

5.4 Berechnung der den ÜBS zugeordneten Beträgen

Jetzt, da das Unternehmen eine Schätzung des ÜBS-Anteils am Betriebskapital zum 31. Dezember 2006 berechnet hat, errechnen wir einen ungefähren Betrag für die den ÜBS zugeordneten Beträgen zum gleichen Datum. Die Berechnung wird nachstehend aufgeführt:

Berechnung der den ÜBS zugeordneten Beträgen – 31. Dezember 2006	Betrag (in Millionen £)
Vertragswerte	1.726,8
Garantiegebühren	-62,1
Höhe der Basisgarantien	72,9
Verbindlichkeiten Gesamt	1.737,6
ÜBS-Anteil am Betriebskapital	116,8
Den ÜBS zugeordnete Beträge	1.854,4

6. DIE POSITION DER ÜBRIGEN VERSICHERUNGSNEHMER NACH DEM PROGRAMM – PRO FORMA ZUM 31. DEZEMBER 2006

6.1 Geschätzte Realistische Bilanzposition nach dem Programm für die oben vorgenommenen Anpassungen

Auf Grund der oben genannten Zahlung des den ÜBS zugeordneten Betrages wäre die RBS-Position des Unternehmens zum 31. Dezember 2006 nach Inkrafttreten des Programms und nach den vorstehend beschriebenen Anpassungen mit einem Vermögensüberschuss über den realistischen Verbindlichkeiten von etwa £ 665 Millionen etwas schwächer. Diese Absenkung von etwa £ 25 Millionen im Vergleich zu der Position vor den in Abschnitt 5.2 aufgeführten Anpassungen ergibt sich aus den Anpassungen für den Anteil der Inhaber von ÜBS-Verträgen an den Rückstellungsmargen an dem Anteil der übrigen Versicherungsnehmer am Sterblichkeitsbeitrag ergeben (wie bereits in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.5 dieses Berichtes beschrieben).

6.2 Geschätzter Einfluss auf die Bonusertragskraft

Das Unternehmen hat Berechnungen durchgeführt, um den Einfluss des Programms auf die Ertragskraft des Bonus der übrigen Versicherungsnehmer einzuschätzen. Dies erfolgte durch die Bestimmung der zusätzlichen nicht zugesicherten Boni, die jedes Jahr vergeben werden konnten, um das Betriebskapital des Unternehmens über die Lebensdauer des Geschäfts auszuschöpfen. Die Berechnungen wurden zum 31. Dezember 2006 durchgeführt. Die Ergebnisse lassen vermuten, dass die Transaktion einen geringen begünstigenden Einfluss auf die übrigen Versicherungsnehmer in Bezug auf ihre zu künftig erwartenden Boni hat. Dieser ist dadurch verursacht, dass bei ihren Verträgen in der Gesamtheit durchschnittlich eine kürzere Dauer zu erwarten ist, als bei ÜBS-Verträgen. Man könnte argumentieren, dass dies ausgeschlossen werden sollte, indem man den den ÜBS zugeordneten Betrag anhebt, dies würde jedoch die etwas höheren Risiken außer Acht lassen, die von den übrigen Versicherungsnehmern getragen werden müssen.

6.3 Analyse der individuellen Kapitalentwicklung („ICA“)

Nach Inkrafttreten des Programms sind den übrigen Versicherungsnehmern etwas höhere Risiken auferlegt. Dies geht aus der ICA-Analyse hervor, die ich in meiner Eigenschaft als Aktuar von Equitable Life durchgeführt habe. Es erscheint vernünftig, dass sie im Gegenzug leicht verbesserte Aussichten erhalten sollten.

7. AUFTEILUNG DES DEN ÜBS ZUGEORDNETEN BETRAGS DURCH PAC NACH DEM PROGRAMM

Der den ÜBS zugeordnete Betrag wird von PAC zwischen DCPSF und WPSF auf Grundlage der Position nach der Übertragung aufgeteilt. Nachstehende Tabelle enthält eine Einschätzung dieser Position zum Zeitpunkt nach der Übertragung.

Zuordnung des den ÜBS zugeordneten Betrages nach Anhebung – geschätzte Position zum 31. Dezember 2006	Betrag (Millionen Pfund)
Gesamter anfänglicher Anteil vor der Erhöhung	1.733,3
Verfügbares, nicht garantiertes Einkommen zur Anhebung	60,0
Gesamter anfänglicher Anteil nach der Erhöhung (DCPSF)	1.793,3
„Sterblichkeitsbeitrag“ Obergrenze	17,6
Vorab-Garantiegebühr	43,5
Dem überschussbeteiligten Sub-Portfolio zugewiesen (WPSF)	61,1
Den ÜBS zugeordneter Betrag	1.854,4

Die geschätzte Vorab-Garantiegebühr in Höhe von £ 43,5 Millionen liegt über den £ 10,8 Millionen, die für Garantien in die Berechnung des den ÜBS zugeordneten Betrag mit eingegangen sind, (d.h. der Gesamtbetrag für Garantien, die in Abschnitt 5.4 aufgeführt sind). Das erscheint angemessen angesichts dessen, dass das aktuell angestrebte Verhältnis der Eigenkapitalunterlegung (EBR) für den PAC-Lebensversicherungsfonds stark über dem EBR von überschussbeteiligten Fonds von ELAS liegt.

Die schätzungsweise £ 60 Millionen, die für die „Ober- und Untergrenze“ des Sterblichkeitsbeitrages veranschlagt sind, liegen über dem in Abschnitt 5.3.5 beschriebenen Sterblichkeitsbeitrag von £ 17 Millionen. Das ist angemessen und spiegelt das proportional höhere Risiko wider, das sich aus dem angehobenen, nicht garantierten Einkommen ergibt.

Die vorstehende Tabelle weist zum 31. Dezember 2006 als verfügbares, nicht garantiertes Einkommen zur Anhebung einen geschätzten Betrag in Höhe von £ 60 Millionen aus. Dieser Betrag wird zum Tag des Inkrafttretens des Programms erneut berechnet und kann über oder unter dem oben genannten geschätzten Betrag liegen. Es ist möglich, aber doch sehr unwahrscheinlich, dass ein Betrag unter extremen Umständen ins Minus gerät. Es wird vorgeschlagen, dass jeder verfügbare Betrag zur Anhebung nicht garantierten Einkommens („Anrecht aller Versicherungsnehmer“) unter den Inhabern von ÜBS-Verträgen anteilig an den Vertragswerten aufgeteilt wird, wonach die gleiche Prozentsatzanhebung für das nicht garantierte Einkommen aller Inhaber von ÜBS-Verträgen gilt. Das scheint angesichts der Tatsache, dass eine Vertragswertzuteilung für andere Aspekte verwendet wird, wie beispielsweise für den Anteil der ÜBS-Versicherungsnehmer am ELAS-Betriebskapital (wie in Abschnitt 5.2 beschrieben), angemessen.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach meiner Auffassung sind die in diesem Bericht beschriebenen Grundsätze und Methoden, die für die Zuweisung der überschussbeteiligten Fonds von ELAS im Rahmen des Programms angewendet werden, für alle überschussbeteiligten Versicherungsnehmer von ELAS gerecht (einschließlich der Versicherungsnehmer in Irland, Deutschland, auf Guernsey, Jersey und Isle of Man). Darüber hinaus stellen sie sicher, dass alle Versicherungsnehmer über den Tag des Inkrafttretens des Programms hinaus im Vergleich zur Position unmittelbar vor Programmbeginn gerecht behandelt werden.

Darüber hinaus hat uns Deloitte in Bezug auf das geplante Programm und den Einfluss auf das Risikoprofil und die Kapitalanforderungen des Unternehmens beraten. Der Inhalt des Berichts steht im Einklang mit der von Deloitte erhaltenen Beratung.

Der Vorstand ist zu dem Schluss gekommen, dass das geplante Programm zum Vorteil aller überschussbeteiligten Versicherungsnehmer gereicht, da die überschussbeteiligten Renten an einen der stärksten Fonds Großbritanniens übertragen werden, der über eine viel größere Investitionsflexibilität besitzt und in der Vergangenheit über viel bessere Boni verfügt hat. Die Aussichten der übrigen Versicherungsnehmer verbessern sich durch die daraus entstehende Vereinfachung des überschussbeteiligten Geschäfts von ELAS.

Tim Bateman

Aktuar für Verträge mit Überschussbeteiligung, The Equitable Life Assurance Society

29. August 2007